



Zahl: 240-1/2022

Betreff: Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsverordnung 2022
für den Gemeindekindergarten Greifenburg

Gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes K-KBBG LGBI. Nr. 13/2011 idgF LGBI. Nr. 14/2022 wird nachstehende Verordnung für den Kindergarten Greifenburg in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg am 30. August 2022, Zahl: 004-1/GR-4/2022 beschlossen:

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSVERORDNUNG
DER MARKTGEMEINDE GREIFENBURG

1. Aufgabe von Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

1. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungseinrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.
2. Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen sind. (K-KBBG 2011, 2. Teil, 1. Abschnitt §2)
3. „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG 2011, 2. Teil, 1. Abschnitt §3)

4. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Aufnahmebedingungen

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßnahme der freien Plätze.
2. Die maximal zulässige Gruppengröße für reguläre Kindergartengruppen umfasst 25 Betreuungsplätze und in alterserweiterten Kindergartengruppen dürfen 20 Betreuungsplätze angeboten werden. Der Kindergarten Greifenburg bietet nach Möglichkeit und Nachfrage eine alterserweiterte Kindergartengruppe an.
3. Die Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a) Das vollendete 3. Lebensjahr für die Aufnahme in reguläre Kindergartengruppen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Aufnahme von Kindern im Alter von 1-3 Jahren im Rahmen der alterserweiterten Kinderbetreuung.
 - b) Die körperliche und geistige Eignung des Kindes.
 - c) Die Anmeldung durch den bzw. die Erziehungsberechtigten.
 - d) Die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung.
 - e) Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse.
 - f) Die schriftliche Verpflichtung des bzw. der Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und Betreuungsverordnung einzuhalten.
4. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Darüber hinaus erfolgt die Aufnahme nach Dringlichkeit. Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden vorrangig berücksichtigt.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
6. Die Kindergarteneinschreibung (Anmeldung) findet alljährlich im Februar statt. Die Bekanntgabe des genauen Datums erfolgt rechtzeitig über die Homepage der Marktgemeinde Greifenburg.
7. Die reguläre Aufnahme findet alljährlich gleichzeitig mit Beginn des Schuljahres statt. In Ausnahmefällen kann zudem eine Aufnahme während dem laufenden Betreuungsjahr vorgenommen werden.

3. Vorschriften für den Besuch

1. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß dem Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen. Wird das Kind von älteren, jedoch nicht volljährigen Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung der Erziehungsberechtigten notwendig.

2. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine MitarbeiterIn an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachten Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen des Kindergartens bekannt ist.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge einer Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekanntzugeben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Jede ansteckende Erkrankung ist der Kindergartenleitung zu melden und nach Infektionskrankheiten darf der Besuch aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder aufgenommen werden.
4. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die KindergartenpädagogInnen verständigt. Das Kind ist sobald als möglich von den Erziehungsberechtigten oder durch geeignete Personen abzuholen.
5. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall wird ein ärztliches Attest verlangt.
6. Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inklusive genauer Dosierungsanweisung vorliegt.
7. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und gepflegt im Kindergarten abzugeben. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Wechselgewand, Turnsachen, Zahnbürste, Zahnpaste und Papiertaschentücher. Bei Bedarf können Sie Ihrem Kind eine Kuscheldecke oder ein Kuscheltier mitgeben, um den Neuanfang im Kindergarten zu erleichtern. Jedoch bitten wir Sie, keine weiteren Spielsachen von zu Hause mitzugeben. Nachdem diese Gegenstände im Kindergarten verbleiben, sind sie gut sichtbar mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. Es wird empfohlen, grundsätzlich alle Gegenstände, wie Kleidungsstücke, Regenschirme usw. deutlich lesbar zu kennzeichnen.
8. Jedem Kind ist täglich eine Jausentasche mit gesunder Jause mitzugeben.
9. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden.
10. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.
11. Zur Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigen die KindergartenpädagogInnen Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen ausgetauscht werden, für längere Gespräche ist jährlich zumindest ein Entwicklungsgespräch angedacht.

12. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung und/oder die gruppenführende Kindergartenpädagogin zuständig.
13. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder einer von ihr legitimierten Fachkraft besichtigt werden.
14. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderungen von Anschrift, Telefonnummern etc. die Kindergartenleitung umgehend zu informieren.

4. Betriebszeit

1. Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines jeden Jahres und endet mit Ende Juli des folgenden Jahres.
2. Öffnungszeiten:
 - Montag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr)
 - Dienstag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr)
 - Mittwoch: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr)
 - Donnerstag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Ganztagesbetreuung bis 17:00 Uhr)
 - Freitag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr (für alle)
3. Um eine Störung des Kindergartenbetriebes zu vermeiden, werden die Erziehungsberechtigten ersucht, die Kinder bis spätestens 08:00 Uhr in den Kindergarten zu bringen. Die Abholung ist in der Zeit von 11:45 Uhr bis 13:00 Uhr bzw. bei Ganztagesbetreuung ab 14:00 Uhr möglich.
4. Der Kindergarten bleibt an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Sommerferien (vom 1. August bis Schulbeginn) sowie während der Weihnachtsferien (bis zum 02. Jänner) geschlossen. Ebenso ist der Kindergarten am Karfreitag und am Dienstag nach Ostern geschlossen.
5. Die Öffnungszeiten des Kindergartens orientieren sich zudem an den schulfreien Tagen und den Schulferienzeiten. Für berufstätige Eltern wird vor schulfreien Tagen im Kindergarten eine Bedarfserhebung durchgeführt. Bei weniger als sechs angemeldeten Kindern bleibt der Kindergarten an schulfreien Tagen ebenfalls geschlossen. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig durch Anschlag an die Informationstafel bekanntgegeben.

5. Elternbeiträge und Zahlungsbedingungen

1. Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten des Kindes ein Elternbeitrag (privatrechtliches Entgelt) zu leisten. Dieser wird jährlich analog dem amtlichen Verbraucherpreisindex berechnet und von der Kindergartenleitung bekanntgegeben.

2. Für das Kindergartenjahr 2022/2023 sind folgende monatliche Elternbeiträge zu leisten:
 - 93,60€ für den Besuch des Halbtageskindergartens ohne Verpflegung
 - 183,60€ für den Besuch des Halbtageskindergartens mit Verpflegung
 - 242,88€ für den Besuch des Ganztageskindergartens mit Verpflegung
3. Die Elternbeiträge werden um die jeweils geltenden Förderungen des Landes und des Bundes gekürzt (z.B. Kinderstipendium). Daraus ergibt sich der vorzuschreibende (errechnete) Elternbeitrag.
4. Der errechnete Elternbeitrag ist 11-mal im Jahr, für September bis einschließlich Juli des darauffolgenden Jahres, monatlich im Vorhinein bis spätestens 10. des jeweiligen Monats zu entrichten. Der Beitrag ist mittels Dauerauftrag oder per Erlagschein zu entrichten. Die Kontoverbindung wird bei der Anmeldung von der Kindergartenleitung bekanntgegeben.
5. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt.
6. Etwaige Bastelbeiträge werden zu Beginn des Kindergartenjahres oder bei besonderem Bedarf durch die Kindergartenleitung eingehoben.

6. Austritt und Entlassung

1. Der Austritt des Kindes aus dem Kindergarten ist grundsätzlich möglich. Die hierfür notwendige Abmeldung ist bis spätestens zum 15. des laufenden Monats schriftlich der Kindergartenleitung zu übermitteln. Erfolgt eine Abmeldung nach dem 15. eines Monats ist der Kindergartenbeitrag für den darauffolgenden Monat, ungeachtet dessen ob das Kind den Kindergarten besucht, zu entrichten.
2. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
 - wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
 - Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten, insbesondere durch längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder ohne Meldung an die Kindergartenleitung.
 - wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
 - Zahlungsrückstände (Elternbeiträge)
 - Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch. Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

7. Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (K-KBBG 2011, 2. Abschnitt § 20).

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet! Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder der Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

8. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt per 01. September 2022 in Kraft.

Ihr liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 30. August 2022 zugrunde.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Kindergartenordnung tritt die Kindergartenordnung der Marktgemeinde Greifenburg vom 28. März 2019, Zahl: 240-1/2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Josef Brandner e.h.

